

Anlage 2

<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBI.S.483)</p>	<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Anhörungsfassung 12.01.2021</p>
<p align="center">§ 1 Aufbau der Marktüberwachungsbehörden</p>	<p align="center">§ 1 Aufbau der Marktüberwachungsbehörden</p>
<p>Marktüberwachungsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oberste Bauaufsichtsbehörde (Landes-Marktüberwachungsbehörde), 2. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde). 	<p>Marktüberwachungsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oberste Bauaufsichtsbehörde (Landes-Marktüberwachungsbehörde), 2. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).
<p align="center">§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden</p>	<p align="center">§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden</p>
<p>(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) für Bauprodukte im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Bremischen Landesbauordnung, 2. § 13 des Bauproduktengesetzes <p>wahr.</p>	<p>(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 2. dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.

<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBI.S.483)</p>	<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Anhörungsfassung 12.01.2021</p>
	<p>305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) Anwendung findet,¹</p> <p>3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) und</p> <p>4. dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG)</p> <p>wahr. Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.</p>
<p>(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 ergebenden Befugnisse zu.</p>	<p>(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 ergebenden Befugnisse zu.</p>

¹ § B Absatz 1 Nr. 2 vorbehaltlich einer Änderung des Produktsicherheitsgesetzes

<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBI.S.483)</p>	<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Anhörungsfassung 12.01.2021</p>
<p align="center">§ 3 Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden</p>	<p align="center">§ 3 Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden</p>
<p>(1) Zuständig ist die Landes-Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Zuständig ist die Landes-Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>
<p>(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht, 2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden oder ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und § 13 Bauproduktengesetz), 3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 und 4, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), 	<p>(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Art. 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach EU-Bauproduktenverordnung, Produktsicherheitsgesetz² und Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.</p>

² vorbehaltlich einer Änderung des Produktsicherheitsgesetzes

<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBI.S.483)</p>	<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Anhörungsfassung 12.01.2021</p>
<p>4. die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), soweit eine Zuständigkeit nach den Nummern 1, 4 oder 6 gegeben ist,</p> <p>5. die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),</p> <p>6. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 765/2008,</p> <p>7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).</p>	
<p>(3) Besteht für die Landes-Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 und Ab-</p>	<p>(3) Besteht für die Landes-Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 und Ab-</p>

<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBI.S.483)</p>	<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Anhörungsfassung 12.01.2021</p>
<p>satz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Landes-Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der Landes-Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die Landes-Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 45 und 46 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.</p>	<p>satz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Landes-Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der Landes-Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die Landes-Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 45 und 46 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.</p>
<p>(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Bremen.</p>	<p>(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Bremen.</p>
<p>(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Landes-Marktüberwachungsbehörde.</p>	<p>(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Landes-Marktüberwachungsbehörde.</p>

<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl.S.483)</p>	<p align="center">Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) Anhörungsfassung 12.01.2021</p>
<p align="center">§ 4 Inkrafttreten</p>	<p align="center">§ 4 Inkrafttreten</p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in Kraft tritt.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>
<p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den Tag des Inkrafttretens nach Absatz 1 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S.483) außer Kraft.</p>